

Datum: 28.03.2019



Freier Horizont e.V. · Am Schmorter See 8 · 17217 Penzlin

Geschäftsstelle des Planungsverbandes
Region Rostock,
Erich- Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

FREIER HORIZONT e.V.
Aktionsbündnis gegen
unkontrollierten Windkraftausbau
Vorsitzender
Roberto Kort
Am Schmorter See 8
17217 Penzlin
roberto.kort@freier-horizont.de

Stellungnahme des „Aktionsbündnis Freier Horizont“ zum Raumentwicklungsprogramm Region Rostock und dem Entwurf im dritten Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie

Folgende grundsätzlichen Überlegungen möchten wir unseren Ausführungen voranstellen:

Im Gebiet des Planungsverbandes sind mittlerweile etliche Regionen entstanden, deren Landschaftsbild hauptsächlich von Windenergieanlagen geprägt ist.

Diesen Regionen hat der Betrieb der Anlagen geringen oder keinen Nutzen eingebracht. Daran hat auch die Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes im Jahr 2016 nichts geändert!

Der derzeitige Entwurf wird mit der Ausweisung von 9 neuen Windvorranggebieten und 8 neue Windvorranggebiete für Prototypen in der Region Rostock und der einseitigen Orientierung auf die erneuerbaren Energien seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht.

Es findet ein völlig überzogener Ausbau der Windenergie mit einem viel zu hohen Flächenanteil statt, der einer für eine zukünftige Energieversorgung völlig ungeeigneten Technologie entschieden zu viel „substanziellen Raum“ gewährt.

Es sollte in allen Sektoren eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden.

Durch die Schaffung und Erschließung neuer regionaler Flächen für „Erneuerbare Energien“ werden bereits lange bekannten Probleme weiterhin nicht gelöst:

1. fehlende Speichermöglichkeiten,
2. fehlende Infrastruktur, um den Strom abtransportieren zu können
3. fehlendes Konzept, durch Industrialisierung Strom vor Ort zu nutzen.
4. bestehende Schwankungsabhängigkeit durch gegebene Witterungsabhängigkeit, die den Einsatz der herkömmlichen Technologien weiterhin notwendig machen,
5. Es ist uns nicht damit gedient, ein Überangebot an erneuerbaren Energien zu produzieren, die zu Entschädigungszahlungen für abgeregelte Windenergieanlagen an die Windindustrie in Millionenhöhe führt oder gar zu Negativstrompreisen durch landesgrenzenübergreifende Strom-Verschleuderungspraktiken.

Datum: 28.03.2019

6. unabsehbare Folgen für den Naturhaushalt (Vogel, Fledermaus, Insektenschlag)
7. Gesundheitliche Schäden bei Anliegern: Hörbarer Schall und Infraschall, Schattenwurf, Befeuerung, optische Bedrängung usw.
8. Negative für die einheimische Wirtschaft: Kaufkraftverlust durch zu hohe Energiepreise (die höchsten in Deutschland und Europa), Wertverluste von Immobilien, zu hohe Energiekosten in der Produktion bei Industrie und Handwerk,
9. Negative Effekte für die Tourismuswirtschaft (lt. Studie ... würden über 28% der Besucher nicht wiederkommen, wenn sie an ihrem Urlaubsort mit Windenergieanlagen konfrontiert würden)
10. Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld bzw. Wegzüge und damit Steuerverluste für die Gemeinden

Wie kann ein Planungsverband dem Lobbyismus der Windenergiebranche Vorschub leisten, indem unverhältnismäßig viele Windeignungsgebiete ausgewiesen werden? Für eine Branche, die auf dem Rücken der Bürger subventioniert wird!?

Wir gestehen der Windenergienutzung durchaus eine angemessene Rolle im Energiemix der Zukunft zu. Angesichts des Ausmaßes der damit einhergehenden Natur- und Landschaftsbeeinträchtigung sowie des durch das Höhenwachstum enorm zunehmenden Immissionsdrucks (optische Bedrängung, Lärm, Infraschall) sehen wir jedoch nur ein stark eingeschränktes Potential. Eine von der Politik angestrebte 100 % ige Versorgung mit sogenannten „Erneuerbaren Energien“ halten wir weder für technisch realisierbar noch für erstrebenswert, da sie unsere Lebens- und Existenzgrundlagen nachhaltig zerstören würde.

Theoretisch ist diese, zumindest auf dem Stromsektor, längst überschritten. Wir alle wissen jedoch, daß durch die witterungsbedingte Unstetigkeit der Einspeisung von Versorgungssicherheit bei Wind und Solarstrom keine Rede sein kann. Bei Flaute und Dunkelheit wird keine Energie erzeugt (konventionelle Kraftwerke müssen ständig vorgehalten werden), bei Starkwind müssen die Anlagen abgeregelt werden bzw. der Strom ins Ausland kostenpflichtig „entsorgt“ werden. Daran wird auch ein weiterer milliardenteurer Netzausbau nichts ändern, denn das Wetter macht an der Landesgrenze keinen Halt. Ein weiterer Zubau von Wind- und Solaranlagen kann die technischen Probleme nicht lösen. Vielmehr trägt dieser zu einer Verschärfung der bekannten Probleme bei. Es gibt schon jetzt nur zwei Szenarien. Entweder viel zu wenig regenerative Energie oder viel zu viel regenerative Energie.

Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir grundsätzlich die Sinnhaftigkeit eines weiteren Windkraftausbaus in MV und damit auch in der Region Rostock, bevor nicht grundsätzliche, längst erkannte Grundprobleme gelöst sind: Speicherung bzw. die Nutzung der Energie durch die Industrie vor Ort.

Erst dann sollten Überlegungen starten, wie es weitergehen sollte. Neuzulassungen von Windkraftanlagen sollten nur bei nachgewiesener Grundlastfähigkeit und geklärtter Nachfrage erfolgen.

Datum: 28.03.2019

Des weiteren ist die Frage zu stellen, wie mit den Bürgern, die diese Energiepolitik ertragen müssen, zweifelsfrei in ihrer Lebensqualität eingeschränkt und z.T. zumindest partiell enteignet werden, umgegangen werden soll.

Entschädigungen und eine Erstattung von Umzugskosten sind durchaus angebracht.

Des weiteren wäre auch zu überdenken, inwiefern eine das Planungsgebiet nahezu vollständig überziehende - flickenteppichartige - Standortausweisung einer gedeihlichen Entwicklung der Region überhaupt zuträglich sein kann. Uns ist bewußt, daß die derzeitig noch bestehende „Privilegierung“ der Windkraft nach §35 BauGB der Raumordnung gebietet, der Windenergie „Substantiellen Raum“ zu geben.

Zum Thema „Substanzieller Raum“ bitten wir folgende Überlegungen zu berücksichtigen. Bisläng herrschte eine allgemeine Unsicherheit, wie mit dieser BGH- Vorgabe umgegangen werden sollte. Einigkeit herrschte lediglich darüber, daß mit dem Passus, der Windkraftnutzung „Raum“ zu geben nicht gleichzusetzen war, der Windkraftnutzung „so viel Raum wie möglich“ zu geben.

Der Ausbau der Wind und Solarenergie erfolgte bisher nicht bedarfsgerecht! Der substantiellen Raum ist bereits mit Windkraft und Solaranlagen zugestellt, die entweder weit über den Bedarf oder weit unter dem Bedarf Energie liefern.

Freier Horizont konzentriert sich folgend in seiner Stellungnahme auf den Allgemeinen Teil des 3. Entwurfs.

Konkret zu den einzelnen ausgewiesenen Vorrangflächen werden sicher genügend detaillierte Stellungnahmen eingehen.

Z(4) Abweichend von den Festlegungen im Programmsatz 6.5 (1) die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

Mit dieser Ausnahmeregelung hebt sich die Raumordnungsplanung selbst aus und verstößt gegen das Konzentrationsgebot. Die bisherigen Erfahrungen in Sachen Windkraftausbau geben Anlass zu Befürchtungen, die gestatteten Ausnahmen können zur Regel werden. Raumordnung soll Wildwuchs verhindern, nicht fördern!

Anlagen zur eigenen Stromversorgung können in ausgewiesenen Vorrangflächen errichtet werden, Strom ist bekanntlich über Leitungen über große Entfernungen übertragbar, eine unmittelbare Nähe ist für den Verbraucher nicht zwingend erforderlich. Für Forschung und Erprobung sind eigens Vorrangflächen vorgesehen.

Datum: 28.03.2019

Z (5) Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, für...

Hier sollten genauere Festlegungen getroffen werden. Es gibt außer bereits völlig versiegelten Flächen (Bebauung, Straßen, Wege und Plätze) eigentlich kaum noch Flächen, die keine Bedeutung für den Naturhaushalt haben. PV sollte einzig auf solchen Flächen zulässig sein.

G (8) nicht mehr als 30% der Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden

30% sind angesichts der Tatsache, daß auch diese Flächen zumeist nur noch äußerst eingeschränkt dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen, viel zu hoch gegriffen.

Begründung zu (1)

Die Vorranggebiete umfassen eine Fläche von Hektar. Das sind 0,75 Prozent des Flächenumfangs der Planungsregion.

0,75% hört sich verschwindend gering an. Diese Zahl suggeriert eine faktische raumordnerische Bedeutungslosigkeit der Windkraftnutzung. Nirgends wird auf die Sonderstellung dieser Branche eingegangen: Vertikale Strukturen von mittlerweile weit über 200 m Höhe, dem Trend nach sind noch vor Fertigstellung dieses Raumordnungsprogramms über 300m zu erwarten, das sind dann die höchsten Bauwerke unseres Landes, dazu noch mit rotierenden Strukturen versehen.

Selbst die höchsten natürlichen Erhebungen unseres Bundeslandes (270m über NN) werden übertroffen.

Laut Gutachten Eingriffsbewertung für Vertikale Strukturen (LAUN...) beträgt der Wirkradius für 200 m hohe Anlagen 11 km, bei 250 m über 15 km. Das bedeutet eine optische Beeinträchtigung von gut 50% der Planungsfläche! Für eine Bundesland, das sich (noch) als Tourismusland über seine von weite geprägten Landschaften definiert, verheerende Aussichten.

Hinzu kommt, daß zwar einige Regionen relativ verschont blieben, andere dagegen unverhältnismäßig stark belastet wurden.

Belastungen optischer und akustischer Art werden in einem Radius von 5 km um Windkraftanlagen herum als gesetzt betrachtet und eingestanden (Bürgerbeteiligungsgesetz). In einigen Regionen dieses Planungsgebietes bedeutet das nahezu flächendeckende Dauer- Beeinträchtigung von Bürgern und Urlaubern - immerhin in gut 25% des Territoriums.

Das hört sich schon ganz anders an, als 0,75%

Es wäre an der Zeit, daß sich auch im Planungsverband Rostock den Realitäten gestellt wird. Ein erster Schritt wäre eine Höhenbegrenzung bei neu zu errichtenden Anlagen.

Einschließlich der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen können Windenergie- anlagen mit einer Gesamtnennleistung in der Größenordnung von 1.000 Megawatt auf dieser Fläche betrieben werden. Das entspricht etwa der doppelten Leistung des Rostocker Steinkohlekraftwerks.

Datum: 28.03.2019

Dieser Vergleich ist schlichtweg unseriös. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen! Mittlerweile dürfte Allgemeinwissen sein, daß Windkraftanlagen im Gegensatz zum erwähnten Steinkohlekraftwerk keine gesicherte Leistung stellen können. Hier wird suggeriert, diese Anlagen könnten das Kohlekraftwerk ersetzen. Dem ist mitnichten so.

Hier offenbart sich der Grundirrtum, mit Windkraftausbau überhaupt einen nennenswerten Beitrag zur „Klimarettung“ leisten zu können.

Ideologisch motiviertes Wunschdenken und Realitätsverweigerung lösen das Problem nicht und tragen nicht zu einer zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung bei.

Das Stromerzeugungspotenzial liegt in der Größenordnung von 2.000 Gigawattstunden jährlich. Die Region Rostock nutzt damit ihre Standortpotenziale als Küstenregion mit guten Windverhältnissen für die umweltfreundliche Stromerzeugung. Die Region ist Standort von Unternehmen der Windenergiewirtschaft. Der Ausbau der Windenergienutzung dient damit auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Region.

Diese eindimensionale Betrachtung ist höchst fragwürdig. Zum einen wird suggeriert, die Bereitstellung von Vorrangflächen im Planungsgebiet würde für Aufträge der hiesigen Windindustrie und damit für Arbeitsplätze sorgen. Dies ist nur zu einem im Verhältnis zum Aufwand sehr geringen Maß der Fall. Der Konzern Nordex beispielsweise exportiert zu über 90% seiner Produkte, der Rest verteilt sich über die gesamte Bundesrepublik. Die zu akzeptierende Bereitstellung von Testflächen würde voll und ganz der Standort-Unterstützung genüge tun. Völlig ignoriert wird der negative Aspekt eines massiver Windkraftausbaus auf andere Wirtschaftsbereiche, wie z.B. dem Tourismus. Laut bekannter Studie würden bis zu 27% (mittlerweile dürften das mehr sein) der Touristen in Windkraft belastete Regionen nicht mehr zurückkommen.

Ein weiterer Aspekt ist die sinkende Kaufkraft der hiesigen Bevölkerung, die aufgrund des unverhältnismäßig starken Windkraftausbaus und dem damit verbundenen Netzausbau mittlerweile die höchsten Strompreise bundes- und europaweit zahlt, was die Binnennachfrage drastisch negativ beeinflusst.

Der Windkraftausbau in MV trägt neokolonialen Charakter. Die einheimische Bevölkerung trägt neben der Zerstörung ihrer Natur und ihres Wohnumfeldes noch die finanzielle Hauptlast, während das Produkt vorrangig außer Landes verbracht wird, wo auch die eigentliche Wertschöpfung erfolgt.

Der Wertverlust von Immobilien senkt ebenfalls die Wirtschaftskraft und die Standortvorteile unserer Region.

Potentielle Leistungsträger, Ärzte, Künstler, Lehrer usw. wählen unser Bundesland zum überragenden Anteil aufgrund seines Landschafts- und Naturreichtums als Wohnsitz. Niemand wird sich freiwillig in einem Windindustriegebiet niederlassen. Der Windkraftausbau verstärkt definitiv den demographischen Wandel zum Negativen hin.

Durch die Zusammenfassung von Windenergieanlagen in ausgewählten Vorranggebieten wird eine flächenhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen vermieden. Bei der Auswahl der wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wohnens und des Tourismus berücksichtigt.

Datum: 28.03.2019

Die Zahlreichen Widersprüche aus allen Regionen zeigen, daß das die Einwohner der betroffenen Regionen völlig anders sehen. Gerade die Anhäufung von Vorranggebieten in landschaftlich durchaus sehr wertvollen Regionen konterkariert diese Selbsteinschätzung. Die Gebiete gehen faktisch ineinander über. Von ansatzweiser Gestaltung konnte bislang noch bei 70ha Mindestgröße und einem Abstand von 5 km zwischen den Vorrangflächen sein. Die Willkürliche Halbierung der Mindestgröße und der Wegfall der Abstandsregelung widerspricht eindeutig dem gesetzlich vorgeschriebenen „Konzentrationsgebot“, das genau dem administrativ geförderten Wildwuchs, der hier in einigen Regionen deutlich zu verzeichnen ist. Deshalb fordern wir das alte Kriterium in den Kriterien zu berücksichtigen.

Insbesondere in der Mecklenburgischen Schweiz, aber auch anderswo im Planungsgebiet werden gewachsene Kulturlandschaften, hier insbesondere Guts- und Parklandschaften brutalst zerstört und entwertet. In der Nachbarregion Mecklenburgische Seenplatte wurden solche Areale weiträumig unter Schutz gestellt. Hier wird statt dessen gegenteilig verfahren. Das hoffnungsvolle zarte Pflänzchen nachhaltiger Qualitätstourismus wird zertreten.

Auch die Belange des Naturschutzes werden nicht berücksichtigt. Als Mindeststandard wäre das von anerkannten Ornithologen erarbeitete und als wissenschaftlicher Standard geltende „Helgoländer Papier“ angezeigt. Im vorliegenden Entwurf ist nicht einmal der Rotmilan als besonders gefährdete Großvogelart berücksichtigt.

Neue Erkenntnisse legen nahe, daß der Windkraft ein nicht unbedeutender Beitrag zum Rückgang der Insektenpopulation durch die Rotoren beizumessen ist. Auch Monokulturen an „Energiepflanzen“ und großflächige Photovoltaik-Anlagen tragen nicht unerheblich dazu bei. Jegliche Betrachtung hierzu fehlt im vorliegenden Entwurf

Die für neue Vorranggebiete angesetzte Mindestgröße von 35 Hektar gilt für die früher festgelegten Gebiete nicht.

Hier wird eindeutig gegen das Prinzip der einheitlichen Anwendung der Kriterien im gesamten Planungsgebiet verstoßen.

Zu Begründung (2) - Ausnutzung

Andere, die berührende Planungen und Maßnahmen dürfen deren Nutzbarkeit nicht einschränken. Die Bauleitpläne sind entsprechend anzupassen.

Mit dieser Aussage wird unverantwortlich und gesetzeswidrig in die Kommunale Planungshoheit eingegriffen.

Sofern bei einem festgelegten Vorranggebiet ein Vorkommen von Vögeln besonders geschützter Arten festgestellt wird und die Schutzvorschriften eine zweckmäßige Ausnutzung des Vorranggebietes in Frage stellen, ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen. Nur in diesem besonderen Fall wird ein gesetzlich festgelegtes Verhältnis von Regel und Ausnahme durch die Festlegungen des RREP umgekehrt, indem vorrangig die Möglichkeit einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu prüfen ist. Grund hierfür ist die Veränderlichkeit der Raumnutzung durch die windkraftsensiblen Vogelarten, die ansonsten jede verlässliche und verbindliche Regelung der Windenergienutzung für den Planungszeitraum des RREP unmöglich machen würde.

Datum: 28.03.2019

Hier wird nicht nur gegen deutsches, sondern auch gegen europäisches Recht verstoßen.

Der Naturschutz vorsätzlich zugunsten der Windkraft-Branche ausgehebelt. Es sei daran erinnert, daß Windenergie angeblich zu den „sauberen“ Energieformen gehören soll. Ökostromgewinnung versus Naturschutz?

zu(10) Ausbau der Stromnetze

Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Stromerzeugung verändert sich die räumliche Verteilung der Stromerzeuger sowohl innerhalb der Region Rostock als auch überregional. Die Hoch- und Höchstspannungsnetze müssen angepasst werden, um die veränderten Lastflüsse zu bewältigen und die Versorgungssicherheit auch zukünftig jederzeit zu gewährleisten. Nach den bundesweiten Planungen der Übertragungsnetzbetreiber und den auf Landesebene durchgeführten Untersuchungen der Verteilnetze lässt sich die notwendige Anpassung weitestgehend durch Erneuerungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an den vorhandenen Leitungen vornehmen, was auch die Aufrüstung vorhandener 220-Kilovolt-Leitungen auf 380 Kilovolt beinhalten wird. Solche Ausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen sollen echten Neubaumaßnahmen auf neuen Trassen grundsätzlich vorgezogen werden.

Der Ansatz, möglichst vorhandene Trassen für notwendige Ausbaumaßnahmen zu nutzen, ist prinzipiell richtig. Fraglich ist die Notwendigkeit eines weiteren Windkraftausbaus an sich angesichts fehlender Speichermöglichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten im eigenen Bundesland.

Es stellt sich die Frage, warum Strom überhaupt exportiert werden und nicht vor Ort genutzt werden soll. MV hat riesigen Nachholbedarf in Sachen Industrieansiedlungen. Die Chance, mit vor Ort produziertem Strom energieintensive Industrie anzusiedeln, sollte unbedingt Vorrang vor Trassenausbau zur Stromableitung haben.

Der Netzausbau von einem Versorgungs- zu einem Entsorgungsnetz führt zu enormen Belastungen, vor allem finanzieller Art, für die Bürger unseres Bundeslandes. Die Strompreise sind hierzulande bereits jetzt die höchsten deutschlandweit, jeder weitere Windkraftausbau zieht Netzausbau nach sich und führt damit zu einer Verschärfung des Problems. Ohne grundlegende Lösung des Problems sollte kein weiterer Vorrangraum ausgewiesen und keine weitere Stromtrasse ausgewiesen werden.

Zu den Kriterien:

Ausschlussgebiete

Angesichts des rasanten Höhenwachstums der Anlagen sind die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung (aus dem Jahre 2010 stammend) dringend zu hinterfragen. 500m als essentielles Kriterium entspricht beinahe schon dem Fallradius. Aber auch 800 bzw. 1000m als „weitere Ausschlusskriterien“ sind mittlerweile als anachronistisch anzusehen.

Eine dynamische Abstandsregelung ist in der Raumordnung nicht möglich. Aber in Anlehnung an die Bayrische 10H-Regelung wären 2 km mittlerweile gerade noch vertretbar.

Restriktionsgebiete

Die Abstände zu geschützten Biotopen sind den Realitäten anzupassen, analog gilt das für Rastgebiete.

Datum: 28.03.2019

500 m zu Vorranggebieten für Natur- und Landschaftsschutz sind absurd (11 km Wirkzonen)

Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgegeben von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf werden diese sträflich ignoriert. Dies ist eine seit langem bestehende Forderung des Freien Horizont, die von Umweltverbänden ebenso erhoben wird!

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>

Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben. Der Rotmilan als besonders durch Windkraftanlagen gefährdeter Großvogel ist mit dem Weißstorch gemeinsam hervorgehoben zu betrachten. Auch hier sind die Empfehlungen des Helgoländer Papiers einzuarbeiten: Rotmilan 1500m

Bislang galt in der Raumordnung das Prinzip, 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten einzuhalten. Dieser Abstand war eingeführt und hatte sich bewährt, um das optische „Ineinanderfließen“ von Windfeldern zu vermeiden. In der vorliegenden Version findet sich dieses Prinzip nicht mehr. Wir fordern die Wiederaufnahme unter „Restriktionskriterien“.

Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, kann nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus „Erneuerbarem“ Strom zu versorgen bzw. selbst zu „exportieren“, stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hierzulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. Dieser Situation muss Rechnung getragen werden und sich in den Planungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspiegeln, was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden technisch Speicherung überschüssigen Windstroms und fehlender Netze, um diesen gegebenenfalls in andere Regionen Deutschlands zu übertragen, einer fehlenden Berücksichtigung neuester Erkenntnissen von umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Windenergieanlagen und nicht zuletzt fehlendem politischem Gestaltungswillen, betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen oder bevorzugt Förderungen zukommen zu lassen, lehnt der Freie Horizont die Ausweisung weiterer Wind- Vorranggebiete und damit den Entwurf im dritten Beteiligungsverfahren des regionalen Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, in dieser Form ab.